

Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg

Vom 6. November 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. November 2024 gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555), die „Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg“ in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Vorbemerkung

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ist nach § 52 Absatz 8 HmbHG dazu verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge durch Akkreditierungsverfahren nachzuweisen.

Mit der Akkreditierung ihres Qualitätsmanagementsystems (HAW-Modell) hat die Hochschule das Recht erworben, ihre Studiengänge selbstständig im Rahmen eines internen Verfahrens zu akkreditieren.

Die Reflexion und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der HAW Hamburg wird durch einen Qualitätsbeirat begleitet.

Diese Richtlinie beschreibt das hochschulinterne Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen anhand des HAW-Modells. Ziele der Richtlinie sind, die Funktionen und Zuständigkeiten innerhalb dieses Modells transparent darzustellen und hochschulintern und -extern zu kommunizieren.

Die Richtlinie gilt für alle Studiengänge der HAW Hamburg, ausgenommen sind in der Regel Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg: Das HAW-Modell
2. Prozessschritte innerhalb des HAW-Modells
 - 2.1 Die formale und rechtliche Vorprüfung
 - 2.2 Diskussion der Studiengangsanalyse
 - 2.3 Der Qualitätszirkel mit externer Beratung
 - 2.4 Der Qualitätszirkel
 - 2.5 Das Qualitätsmanagementgespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk)
 - 2.6 Das Qualitätsmanagementgespräch des Departments zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre (Midterm-Gespräch)
 - 2.7 Die interne Akkreditierung
 - 2.8 Die Zwischenbilanz
 - 2.9 Der Konzeptdialog für die Erstakkreditierung
 - 2.10 Schlichtungsstufen
 - a) Das interne Schlichtungsgespräch
 - b) Die Programmevaluation mit Qualitätsdialog
 - c) Die Programmakkreditierung
 - 2.11 Das Verfahren bei übergreifenden Studiengängen
3. Funktionen und Zuständigkeiten

- 3.1 Die Departmentsleitung
- 3.2 Der Departmentsrat
- 3.3 Das Dekanat
- 3.4 Der Fakultätsrat
- 3.5 Das Präsidium
- 3.6 Die externen Berater*innen
- 3.7 Der Qualitätsbeirat
- 3.8 Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)
- 3.9 Sitzungsentgelte für Studierende
- 4. Inkrafttreten

1. Das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der HAW Hamburg: Das HAW-Modell

Das zyklisch angelegte Qualitätsmodell der HAW Hamburg bildet das Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule ab (HAW-Modell).

Zu den entscheidenden Prozessen, die einen Austausch zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen des HAW-Modells innerhalb der Hochschule fördern, zählen:

Die *Erstakkreditierung*: Im Rahmen des HAW-Modells ist vorgesehen, dass bei der Einrichtung neuer Studiengänge der Geschäftsprozess „Einrichtung neuer Studiengänge“ um die Beteiligung externer Beratung in Form des Konzeptdialogs (vgl. Nr. 2.9) erweitert wird. Sind neben der Durchführung des Konzeptdialogs alle notwendigen Vorgaben entsprechend der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO) und des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) erfüllt, erfolgt nach der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung durch das Präsidium die Erstakkreditierung.

Die *formale und rechtliche Vorprüfung* der studiengangsspezifischen Ordnungen sowie der Modulhandbücher findet etwa ein Jahr vor dem Qualitätsmanagement-Gespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk) statt. Ziel ist, den Departments frühzeitig eine Rückmeldung zur Erfüllung formaler und rechtlicher Anforderungen zu geben.

Im *Qualitätszirkel* findet regelmäßig ein datengestütztes Monitoring und ein Diskurs zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge auf Departmentsebene statt. In die Gesprächsrunde – die alle Mitgliedsgruppen berücksichtigt - fließen systematisch erhobene Daten der jeweiligen Studiengänge ein. Im Qualitätszirkel (vgl. Nr. 2.3 und 2.4) werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge formuliert und deren Umsetzung geplant. Spätestens alle acht Jahre werden externe Berater*innen einbezogen.

Alle acht Jahre findet das *QM-Gespräch-Akk* zwischen einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums und dem Department unter Beteiligung des Dekanats statt. Das QM-Gespräch-Akk dient der Vorbereitung des Beschlusses des Präsidiums zur Akkreditierung der Studiengänge. Im QM-Gespräch-Akk werden der aktuelle Entwicklungsstand der Studiengänge und die vorgelegte Maßnahmenplanung bezüglich ihrer Schlüssigkeit und erwarteten Wirksamkeit diskutiert.

Die *interne Akkreditierung*: Das Präsidium spricht die Akkreditierung aus, wenn rechtliche und formale Vorgaben¹ als die formulierten Mindeststandards eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde. Eine Akkreditierung mit Auflagen und / oder Empfehlungen kann erfolgen, wenn die Maßnahmenplanung zur Erreichung der Mindeststandards als nicht ausreichend seitens des Präsidiums angesehen wird und / oder rechtliche und formale Vorgaben nicht erfüllt sind.

Etwa zwei Jahre nach Beschluss des Präsidiums über die Akkreditierung der Studiengänge findet ein Zwischenbilanz-Gespräch (*Zwischenbilanz*) statt. Im Rahmen des Gesprächs wird der Stand der Umsetzung der Maßnahmen sowie der Umgang mit Empfehlungen aus der vorhergehenden Akkreditierung überprüft.

Im Anschluss an das Zwischenbilanz-Gespräch, in der Regel vier Jahre nach dem QM-Gespräch-Akk findet ein weiteres QM-Gespräch zwischen dem Präsidium und dem Department unter Beteiligung des Dekanats statt (*QM-Gespräch des Departments zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre, „Midterm-Gespräch“*). Hierbei liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung der Studiengänge.

Für den Fall von Konfliktsituationen sind im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens Schlichtungsstufen vorgesehen. Als erste Stufe findet ein hochschulinternes Schlichtungsgespräch statt. Führt das Schlichtungsgespräch nicht zu einem Übereinkommen, folgt entweder eine Programmevaluation oder eine Programmakkreditierung durch eine externe Agentur.

2. Prozessschritte innerhalb des HAW-Modells

2.1 Die formale und rechtliche Vorprüfung

Die formale und rechtliche Vorprüfung der studiengangsspezifischen Ordnungen sowie der Modulhandbücher soll etwa ein Jahr vor dem QM-Gespräch-Akk durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden in einer Checkliste festgehalten und dem Department zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch des Departments kann dazu ein Gesprächstermin stattfinden (Teilnehmende sind z.B. die Departmentsleitung, Studiengangsverantwortliche, Mitarbeiter*innen von EQA und wenn gewünscht die*der FQM).

2.2 Diskussion der Studiengangsanalyse

Nach Durchführung der Studiengangsanalyse werden die Ergebnisse auf Departmentsebene diskutiert. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine Maßnahmenplanung zur Weiterentwicklung der Studiengänge.

2.3 Der Qualitätszirkel mit externer Beratung

(1) Ziel des Qualitätszirkels mit externer Beratung ist die inhaltliche Begutachtung von Studiengängen durch externe Berater*innen sowie die Erstellung und Überprüfung einer Maßnahmenplanung zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Maßnahmenplanung wird vom Departmentsrat beschlossen. Der Departmentsrat hat zudem die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung abzugeben. Spätestens alle acht Jahre ist die Maßnahmenplanung Teil des QM-Gespräch-Akk.

¹ Unter rechtliche und formale Vorgaben fallen das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) sowie die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (StudakkVO). Diese beziehen sich u.a. auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

(2) Der Qualitätszirkel mit externer Beratung wird in der Verantwortung der Departmentsleitung durchgeführt. Im Qualitätszirkel sollen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein. Er findet spätestens alle acht Jahre, idealerweise nach Auswertung aktueller Studiengangsanalysen und ein Semester vor einem QM-Gespräch-Akk, mit externer Beratung auf Departmentsebene statt.

(3) Auf Grundlage eines Studiengangsportfolios² werden Potentiale und mögliche Problemfelder der Studiengänge erfasst und Maßnahmen zur Weiterentwicklung diskutiert und dokumentiert.

(4) In der Maßnahmenplanung muss für jeden akkreditierungsrelevanten Indikator mit Median ≥ 3 eine Maßnahme definiert werden. Soll keine Maßnahme erfolgen, muss das Department zu dem betreffenden Indikator eine Stellungnahme abgeben.

(5) Die Maßnahmenplanungen werden dem Dekanat zur Stellungnahme vorgelegt. Die Maßnahmenplanungen werden im Beschäftigtenportal der HAW Hamburg veröffentlicht. Für Studierende werden die Maßnahmenplanungen in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

2.4 Der Qualitätszirkel

(1) Neben dem Qualitätszirkel mit externer Beratung zur Vorbereitung des QM-Gesprächs zur Akkreditierung (siehe 2.3) findet mindestens ein weiterer Qualitätszirkel zur inhaltlichen Vorbereitung des Midterm-Gesprächs statt.

(2) Der Qualitätszirkel wird in der Verantwortung der Departmentsleitung durchgeführt und es sollen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein.

(3) Der Qualitätszirkel kann sich ausschließlich aus internen Teilnehmer*innen zusammensetzen, bei Bedarf kann auch externe Expertise hinzugezogen werden.

(4) Das Dekanat wird über das Ergebnis der Vorbereitung des Midterm-Gesprächs in Kenntnis gesetzt.

2.5 Das Qualitätsmanagementgespräch zur internen Akkreditierung (QM-Gespräch-Akk)

(1) Je Department bzw. je Studiengangscluster findet alle acht Jahre ein QM-Gespräch-Akk statt. Die QM-Gespräch-Akk werden in der Verantwortung des Präsidiums durchgeführt, mit Unterstützung durch die Betriebseinheit EQA. Die QM-Gespräch-Akk werden unter Beteiligung von Mitgliedern des jeweiligen Departments, des Dekanats der jeweiligen Fakultät und einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums geführt.

(2) Das QM-Gespräch-Akk eines achtjährigen Akkreditierungszyklus dient dazu, den Beschluss zur Akkreditierung der Studiengänge vorzubereiten. Die Überprüfung der Maßnahmenplanung sowie der Einhaltung von rechtlichen und formalen Vorgaben sind u.a. Gegenstand des QM-Gespräch-Akk. Die im QM-Gespräch-Akk diskutierten Auflagen und / oder Empfehlungen beschränken sich auf die in den Studiengangsportfolios und die in den Checklisten der formalen und rechtlichen Prüfung dokumentierten Feststellungen. Das Ergebnis des QM-Gespräch-Akk ist die Grundlage für den Präsidiumsbeschluss zur Akkreditierung der Studiengänge.

2.6 Das Qualitätsmanagementgespräch des Departments zu strategischen Entwicklungsthemen im Bereich Studium und Lehre (Midterm-Gespräch)

² Das Studiengangsportfolio beinhaltet eine Übersicht der akkreditierungsrelevanten Indikatoren, die im Median ≥ 3 von den Studierenden bewertet wurden, eine Maßnahmenplanung, studiengangspezifische Kennzahlen sowie die Darstellung der Diskussion der Studiengangsanalysen und der Diskussion mit den externen Berater*innen.

(1) Spätestens nach der Hälfte eines Akkreditierungszyklus von acht Jahren, in der Regel nach vier Jahren, findet ein Midterm-Gespräch statt.

(2) Ziel ist der Austausch zwischen einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums und Mitgliedern des Departments über die Qualitätsentwicklung des Departments im Bereich Studium und Lehre unter Beteiligung des Dekanats. Das Department ist für die thematische Schwerpunktsetzung, inhaltliche Ausgestaltung sowie Organisation des Gesprächs verantwortlich.

2.7 Die interne Akkreditierung

(1) Das Präsidium spricht die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen, gegebenenfalls mit Empfehlungen, aus, wenn die formulierten Mindeststandards der StudakkVO und des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind und eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung verabschiedet wurde.

(2) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel höchstens zwölf Monaten zu setzen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Departmentsleitung nach Genehmigung durch das Präsidium um sechs Monate verlängert werden.

(3) Der Qualitätsbericht mit Akkreditierungsbeschluss wird auf der Internetseite der HAW Hamburg veröffentlicht. Ein Qualitätsbericht für jeden Studiengang wird in der Datenbank des Akkreditierungsrats (ELIAS) veröffentlicht.

2.8 Zwischenbilanz

(1) Etwa zwei Jahre nach Beschluss des Präsidiums über die Akkreditierung der Studiengänge findet ein Zwischenbilanz-Gespräch (Zwischenbilanz) statt.

(2) Im Rahmen der Zwischenbilanz wird der Stand der Umsetzung der Maßnahmen sowie der Umgang mit Empfehlungen aus der vorhergehenden Akkreditierung überprüft.

(3) An der Zwischenbilanz nehmen die Departmentsleitung, gegebenenfalls Studiengangsverantwortliche, die Leitung von EQA sowie die*der FQM teil.

2.9 Der Konzeptdialog für die Erstakkreditierung

(1) Ziel des Konzeptdialogs ist es, die fachliche Ausrichtung eines neuen Studiengangs eingehend zu diskutieren und unter Einbeziehung von externer Beratung ein Studiengangskonzept weiterzuentwickeln.

(2) Der Konzeptdialog ist verpflichtend bei der Einrichtung eines neuen Studiengangs durchzuführen.

(3) Der Ergebnisbericht des Konzeptdialogs wird dem Präsidium zusammen mit der genehmigten Prüfungs- und Studienordnung als Basis für die Beschlussfassung zur Erstakkreditierung vorgelegt. Sollten hier noch Fragen offen sein, so findet ein gemeinsamer Termin zwischen Departmentsleitung und Präsidium zur Klärung der offenen Fragen statt, bevor eine Erstakkreditierung ausgesprochen werden kann.

2.10 Schlichtungsstufen

Sofern im QM-Gespräch-Akk kein Übereinkommen bezüglich der Auflagen und / oder Empfehlungen gefunden werden konnte, greifen die Schlichtungsstufen.

a) Das interne Schlichtungsgespräch

(1) Als erste Schlichtungsstufe wird ein internes Schlichtungsgespräch initiiert. Ziel des Schlichtungsgesprächs ist es, mit Beteiligten innerhalb der HAW Hamburg eine Einigung herbeizuführen.

Das interne Schlichtungsgespräch wird durch die Betriebseinheit EQA organisiert.

(2) Das interne Schlichtungsgespräch wird unter Beteiligung mindestens eines Mitglieds des Präsidiums, des Studiengangs, ggf. weiteren Mitgliedern der Fakultät, mindestens eines Mitglieds des jeweiligen Dekanats, der Leitung der Betriebseinheit EQA sowie der*des Fakultätsqualitätsmanager*in geführt.

(3) Ist eine Einigung nicht möglich, geht das Verfahren in die zweite Schlichtungsstufe, das heißt entweder in die Programmevaluation oder in die Programmakkreditierung, über. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

b) Die Programmevaluation mit Qualitätsdialog

(1) Ziel des Qualitätsdialogs in diesem Prozess ist die Beurteilung der Qualität des Studiengangs und der vorliegenden Maßnahmenplanung durch eine neutrale und externe Instanz.

(2) Der Qualitätsdialog wird von einer Qualitätskommission unter Einbeziehung von externen Berater*innen geführt. Die Qualitätskommission wird vom zuständigen Dekanatsmitglied für Qualitätssicherung in Studium und Lehre eingerichtet. Die Qualitätskommission setzt sich zusammen aus folgenden externen Berater*innen: mindestens zwei Vertreter*innen von Hochschulen, einem / einer Praxisvertreter*in und einem / einer Studierenden. Die externen Berater*innen werden vom Dekanat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Qualitätskommission bespricht im Qualitätsdialog mit Vertreter*innen der HAW Hamburg die Ergebnisse des QM-Gesprächs-Akk, den aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung sowie die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Studiengangs. Zu den Vertreter*innen der HAW Hamburg gehören Mitglieder des Präsidiums sowie des Dekanats, die Departmentsleitung, Mitglieder des Departments, die Studiengangsleitung bzw. die / der Studiengangsverantwortliche sowie Studierende des Departments.

(3) Die Qualitätskommission formuliert im Anschluss an den Qualitätsdialog einen Qualitätsbericht, der Problemlösungsvorschläge in Form von Auflagen mit Fristsetzung enthalten kann.

(4) Der Qualitätsbericht ist die Grundlage für den Beschluss des Präsidiums zur Akkreditierung des Studiengangs.

c) Die Programmakkreditierung

(1) Für die Programmakkreditierung wird eine externe Akkreditierungsagentur beauftragt. Die Programmakkreditierung wird nach den jeweils geltenden Vorgaben des Akkreditierungsrats durchgeführt.

(2) Die Kosten für die externe Agentur sind von Department und Präsidium je zur Hälfte zu tragen.

2.11 Das Verfahren bei übergreifenden Studiengängen

(1) Bei departmentsübergreifenden Studiengängen sind alle beteiligten Departmentsleitungen sowie Mitglieder aller beteiligten Departments am Verfahren zu beteiligen. Die Maßnahmenplanung für den Studiengang ist allen beteiligten Departmentsräten zur Beschlussfassung und ggf. Stellungnahme vorzulegen. Das Dekanat wird um eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung gebeten.

(2) Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sind alle beteiligten Dekanate, Departmentsleitungen sowie Mitglieder aller beteiligten Departments am Verfahren zu beteiligen. Die Maßnahmenplanung für den Studiengang ist allen beteiligten Departmentsräten zur Beschlussfassung und ggf. Stellungnahme vorzulegen. Alle beteiligten Dekanate werden um eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung gebeten.

(3) Hochschulübergreifende Studiengänge führen in der Regel eine Programmakkreditierung durch.

3. Funktionen und Zuständigkeiten

3.1 Die Departmentsleitung

(1) Die Departmentsleitung ist verantwortlich für die Einladung von Lehrenden und Studierenden zur Diskussion der Studiengangsanalysen als Vorbereitung für die Maßnahmenplanung, die Einladung zum Qualitätszirkel und die Durchführung desselben sowie den Vorschlag an den Departmentsrat für externe Berater*innen für den Qualitätszirkel.

(2) Die Departmentsleitung nimmt an QM-Gesprächen und am Qualitätsdialog teil.

(3) Die Departmentsleitung koordiniert die Umsetzung der Maßnahmenplanung und ggf. die Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben.

3.2 Der Departmentsrat

Aufgaben des Departmentsrats sind die Bestätigung der externen Berater*innen für den Qualitätszirkel mit externer Beratung sowie die Beschlussfassung und ggf. Stellungnahme zur Maßnahmenplanung vor dem QM-Gespräch-Akk.

3.3 Das Dekanat

(1) Das Dekanat erhält nach Durchführung eines Qualitätszirkels mit externer Beteiligung die aktuelle Maßnahmenplanung sowie vor einem QM-Gespräch-Akk den Beschluss und ggf. die Stellungnahme des Departmentsrats zur Kenntnis. Das Dekanat soll vor einem QM-Gespräch-Akk eine Stellungnahme zur Maßnahmenplanung abgeben.

(2) Mitglieder des Dekanats nehmen an QM-Gesprächen sowie am Qualitätsdialog teil.

(3) Das Dekanat schlägt die externen Berater*innen für den Qualitätsdialog vor.

3.4 Der Fakultätsrat

Der Fakultätsrat bestätigt die externen Berater*innen für den Qualitätsdialog.

3.5 Das Präsidium

(1) Ein oder mehrere Mitglieder des Präsidiums führen die QM-Gespräche mit Unterstützung der Betriebseinheit EQA durch.

(2) Das Präsidium akkreditiert die Studiengänge der HAW Hamburg durch einen entsprechenden Präsidiumsbeschluss für den einzelnen Studiengang.

(3) Eine Urkunde über die Akkreditierung wird ausgestellt.

3.6 Die externen Berater*innen

Funktion und Aufgaben der externen Berater*innen sind in der „Richtlinie zur Regelung der externen Beratung im Rahmen des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre an der HAW Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung formuliert.

3.7 Der Qualitätsbeirat

(1) Die Aufgabe des Qualitätsbeirats ist es, dem Präsidium Vorschläge für die strategische Weiterentwicklung des HAW-Modells zu machen. Dabei bezieht er sich auf Evaluationsergebnisse und Vorschläge zur Weiterentwicklung aus dem laufenden Betrieb. Darüber hinaus ist der Qualitätsbeirat Anlaufstelle für im Rahmen des HAW-Modells auftretende strukturelle Probleme.

(2) Der Qualitätsbeirat setzt sich aus zwei externen Expert*innen, der / dem Vizepräsident*in für

Studium und Lehre und je einer Vertretung und einer Stellvertretung jeder Fakultät, des Hochschulsenats, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), der Servicestelle Lehrentwicklung und der Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) zusammen.

(3) Die Amtszeit der internen und externen Mitglieder, mit Ausnahme der studentischen Vertretung, beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft der studentischen Vertretung beträgt ein Jahr.

3.8 Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA)

Die Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) unterstützt die HAW Hamburg operativ bei der Planung, Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung des HAW-Modells: Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Datenerhebung, die Erstellung der Studiengangsportfolios sowie die Organisation der QM-Gespräche-Akk und Midterm-Gespräche, der Qualitätszirkel, des Konzeptdialogs oder des Qualitätsdialogs. Unterstützung erfolgt auch im Fall einer Programmakkreditierung.

3.9 Sitzungsentgelte für Studierende

(1) Studierende sind nach der Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg regelmäßig an Prozessen des HAW-Modells zu beteiligen. Dies umfasst eine Teilnahme an den Sitzungen im Rahmen von Qualitätszirkeln, QM-Gesprächen, Qualitätsdialogen und des Qualitätsbeirats.

(2) Studierende erhalten für die Teilnahme an den genannten Sitzungen ein Sitzungsentgelt, dessen Höhe sich nach der „Verfügung des Präsidiums für die Zahlung eines Sitzungsentgeltes an Studierende für die Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der HAW Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung richtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Die „Richtlinie zur internen Akkreditierung an der HAW Hamburg“ vom 2. April 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 150/2020, S. 4) tritt mit Veröffentlichung dieser Richtlinie außer Kraft.

Hamburg, den 6. November 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,